

# Gebühren- und Auslagensatzung der Ingenieurkammer Niedersachsen (GebS)

In der Fassung vom 07.12.2017

## 1. Amtshandlungen und Leistungen

Für Amtshandlungen und Leistungen der Kammer und die Inanspruchnahme ihrer Einrichtungen gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend.

## 2. Gebührenerhebung

Die einzelnen Amtshandlungen und Leistungen der Kammer, für die die Gebühren erhoben werden sollen, und die Höhe der Gebühren sind in dieser Gebühren- und Auslagenordnung festgelegt. Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, werden für die Versagung von Eintragungen oder Aufnahmen Gebühren in gleicher Höhe wie für die Eintragung oder Aufnahme erhoben. Soweit nachstehend nichts anderes geregelt ist, wird eine Gebühr nicht erhoben, wenn der Antrag zurückgezogen wird, bevor über ihn entschieden wurde.

## 3. Gebühren (Euro)

### 3.1 Eintragungen in Listen/Aufnahme

#### als Mitglied

3.1.1  
Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure **150**

3.1.2  
Aufnahme als Freiwilliges Mitglied **50**

3.1.3  
Umschreibung vom Beratenden Ingenieur zum Freiwilligen Mitglied oder vom Freiwilligen Mitglied zum Beratenden Ingenieur **100**

3.1.4 – 3.1.7 weggefallen. Es gelten die Gebühren nach Ziff. 116.2.1 – 116.2.5 der Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) des Landes Niedersachsen.

3.1.8  
Löschung einer Eintragung durch Beschluss des Eintragungsausschusses wegen Fortfalls der Eintragungsvoraussetzung **150**

3.1.9  
Nachforschungen oder sonstige besondere Ermittlungen, die zur ordnungsgemäßen Führung einer der o. a. Listen erforderlich werden **100**

3.1.10  
Jahresgebühr für das Führen und Vorhalten der Entwurfsverfasserliste von den in dieser Liste eingetragenen Personen **40**

3.1.11  
Jahresgebühr für das Führen und Vorhalten der Tragwerksplanerliste von den in dieser Liste eingetragenen Personen **40**

### 3.2 Mahnungen

3.2.1  
nicht fälligkeitsgerechte Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Gebühren **26**  
2. Mahnstufe **37**  
3. Mahnstufe **37**

### 3.3 Beratungen

3.3.1  
von Mitgliedern der Ingenieurkammer ab der dritten Beratungsstunde je angefangene halbe Stunde innerhalb eines Kalenderjahres **50**

3.3.2  
von anderen Personen je angefangene halbe Stunde **50**

### 3.4 gestrichen

### 3.5 gestrichen

### 3.6 Überwachung der Berufsordnung, Berufsgerichtsbarkeit

Verstößen gegen die Berufspflichten – Einstellung gemäß §§ 153, 153 a StPO **150 bis 500**

#### 3.6.1 Verfahren vor dem Berufsgericht

3.6.1.1  
Verweis – nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache **150 bis 500**

3.6.1.2  
Geldbuße – 10 Prozent ihres Betrages, jedoch mindestens **150**

3.6.1.3  
Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Kammer **250 bis 1.500**

3.6.1.4  
Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit zu den Organen der Kammer **250 bis 1.500**

3.6.1.5  
Löschung in der Liste der Beratenden Ingenieure **250 bis 2.000**

3.6.1.6  
Einstellung des Verfahrens **150 bis 500**

#### 3.6.2 Verfahren vor dem Berufsgerichtshof

3.6.2.1  
Hat eine Hauptverhandlung stattgefunden, betragen die Gebühren das Doppelte der Gebühren nach Ziff. 3.6.1

3.6.2.2  
Wird eine Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen, entsteht ein Viertel der vollen Gebühr nach Ziff. 3.6.1

3.6.2.3  
Wird die Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung zurückgenommen, entsteht die Hälfte der vollen Gebühr nach Ziff. 3.6.1

3.6.2.4  
Erfolgreiche Beschwerden gegen Entscheidungen des Ingenieur-Berufsgerichts **250**

#### 3.6.3 Wiederaufnahme des Verfahrens

3.6.3.1  
Wird der Antrag als unzulässig oder unbegründet verworfen oder abgelehnt, entsteht die Hälfte der Gebühren nach Ziff. 3.6.1 bzw. 3.6.2

3.6.3.2  
Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so werden im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die vollen Gebühren nach Ziff. 3.6.1 bzw. 3.6.2 erhoben.

3.6.3.3  
Im Falle der Aufhebung der früheren Entscheidung gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz. Danach sind bei Verurteilungen die Gebühren aller Instanzen nach den neu verhängten Maßnahmen zu bemessen. Bei Freispruch entfallen die Gebühren aller Instanzen. Bereits gezahlte Gebühren sind zu erstatten.

### 3.7 Gebühren für das Sachverständigenwesen

#### 3.7.1 Öffentliche Bestellung und Vereidigung: Erstbestellung

3.7.1.1  
Antragsverfahren **1.500**

3.7.1.2  
Teilnahme an der Prüfung der Besonderen Sachkunde je Prüfung **800**

#### 3.7.2 Öffentliche Bestellung und Vereidigung: Verlängerung

3.7.2.1  
Antragsverfahren **550**

3.7.2.2  
Erfolgt eine Teilnahme an einer Prüfung der Besonderen Sachkunde, gilt Ziff. 3.7.1.2 entsprechend

### 3.7.3 Amtshilfe

#### 3.7.3.1

Leistungen im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren **550 bis 1.500**

#### 3.7.3.2

Leistungen im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Prüfung der Besonderen Sachkunde je Prüfung **800**

### 3.7.4 Öffentliche Bestellung und Vereidigung:

#### Jahresgebühr

##### 3.7.4.1

Jahresgebühr für in dem Verzeichnis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen Eingetragene **130**

### 3.7.5 Anerkannte Sachverständige für Erd- und Grundbau

#### 3.7.5.1

Antragsverfahren **550 bis 1.500**

#### 3.7.5.2

Prüfungsverfahren

Das Prüfungsverfahren wird durch den bei der Bundesingenieurkammer errichteten Beirat durchgeführt. Die der Ingenieurkammer Niedersachsen in Rechnung gestellten Kosten werden dem Antragsteller als Auslagen auferlegt.

### 3.8 Versorgungswerk

#### 3.8.1

Werden Beiträge von Mitgliedern des Versorgungswerks nicht fälligkeitsgerecht gezahlt, so wird für das Mahnverfahren eine Verwaltungsgebühr von 15 € erhoben.

#### 3.8.2

Für Pflichtbeiträge des Versorgungswerks, die länger als drei Monate fällig sind, kann für jeden angefangenen Monat seit Fälligkeit der Beiträge ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert pro Monat seit Fälligkeit erhoben werden.

#### 3.8.3

Die Pflichtbeiträge zum Versorgungswerk werden im Bankeinzugsverfahren erhoben; bei Nichtteilnahme kann für jede Überweisung eine Gebühr von 1 € erhoben werden.

### 3.9 Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieurin“ oder „Ingenieur“ nach § 6 Nr. 5 in Verbindung mit §§ 7 bis 9 NIngG

#### 3.9.1

Antragsverfahren und Feststellung der Gleichwertigkeit im Ausland erworbener Abschlüsse entsprechend § 6 Nr. 1 NIngG, sowie Genehmigung **nach Aufwand, mindestens 150**

#### 3.9.2

Antragsverfahren und Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen, Genehmigung gemäß § 8 NIngG **150 bis 2.300**

### 3.10 Ergänzende Regelungen

#### 3.10.1

Sofern bei Amtshandlungen ein Gebührenrahmen besteht, gelten folgende Sätze pro angefangene halbe Stunde

Geschäftsführer	<b>55,50</b>
Sachgebietsleiter	<b>50,00</b>
Sachbearbeiter	<b>41,50</b>
Sekretärin	<b>34,50</b>

Der anzuwendende Halbstundensatz richtet sich nach der Funktionsebene des in der Hauptsache tätigen Mitarbeiters und schließt allgemeine Verwaltungskosten mit ein.

#### 3.10.2

Im Falle der Rücknahme des Antrages durch den Antragsteller können die Gebühren je nach Aufwand um bis zu 50 % reduziert werden.

#### 3.10.3

Übersteigt der Verfahrensaufwand den üblichen Rahmen, kann eine Zusatzgebühr erhoben werden von **bis zu 1.000.**

#### 3.10.4

Die Jahresgebühr nach Ziffer 3.1.10 oder nach Ziffer 3.1.11 erhöht sich, soweit die eingetragene Person nicht Mitglied der Ingenieurkammer Niedersachsen ist **um 20**

#### 3.10.5

Ist eine Gebühr sowohl nach Ziffer 3.1.10 als auch nach Ziffer 3.1.11 zu erheben, so ermäßigt sich die Summe der Gebühren **um 20.**

– veröffentlicht in der Länderbeilage der Ingenieurkammer Niedersachsen, Deutsches Ingenieurblatt, Ausgabe 1-2/2018 –